

### 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Allendorf vom 17.03.2015

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Anlagen vom 10.03.1988 hat der Ortsgemeinderat Allendorf in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Allendorf vom 15.02.2004 beschlossen:

#### § 1

In § 2 der Gebührensatzung vom 15.02.2004 wird vor dem Absatz, der die Gebühren für das Ausleihen von Stühlen regelt, folgender Absatz eingefügt:

Bei gewerblicher Nutzung des gesamten Obergeschosses einschließlich Benutzung der Toiletten wird eine Benutzungsgebühr erhoben von	250,00 Euro
zuzüglich einer verbrauchsunabhängigen Pauschale für Wasser- und Abwassergebühren in Höhe von	20,00 Euro
und zuzüglich der Nebenkosten (für Strom und Heizung) - nach tatsächlichem Verbrauch	

#### § 2

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindezentrums und seiner Einrichtungen vom 15. Februar 2004, sowie der 1. und der 2. Änderungssatzung bleiben unberührt.

#### § 3

Diese Änderungssatzung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Allendorf, den 17. März 2015

  
Lars Denninghoff  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 24.03.2015

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen  
  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



---

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Allendorf im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 14 /2015 am 02.04.2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 03.04.2015 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 02.04.2015  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

